



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren gegen den Neonazi Sven Liebich

Kleine Anfrage - **KA 8/1442**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Weidinger
Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren gegen den Neonazi Sven Liebich

Kleine Anfrage – KA 8/1442

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Beleidigungen, Bedrohungen, zunehmend auch physische Gewalt gegen politische Gegnerinnen und Berichterstattende durch den Neonazi Sven Liebich führen seit Jahren zu zahlreichen Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren. Strafanzeigen allein bedeuten noch nicht, dass tatsächlich ein strafbares Handeln vorliegt, hierüber muss ein Gericht entscheiden. Die Taten beschäftigen immer wieder eine breite, auch bundesweite Öffentlichkeit. Oftmals dokumentiert der Neonazi seine Taten selbst, der Verfassungsschutz des Landes Sachsen-Anhalt führt hierzu in seinem Bericht für das Jahr 2019 aus, „Seine regelmäßigen Videos und Veröffentlichungen sind zudem teilweise strafbewehrt.“¹ Die regelmäßig zuständige Staatsanwaltschaft Halle (Saale) steht seit Jahren bundesweit in der Kritik für ihren Umgang mit rechts-, rassistisch- und antisemitisch motivierten Straftaten.²

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Anlage zur Antwort der Landesregierung muss insoweit als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten mit einbezogen werden können (vgl. auch Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15).

¹ „Verfassungsschutzbericht 2019“, Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, 2019, Seite 75, online hier: https://mi.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/MI/3_Themen/Verfassungsschutz/Referat_4_4/VSB_ST_2019.pdf

² Lediglich exemplarisch: „Rassismus in Halle: ‚Nicht täglich, aber immer!‘, dw.com, 20.12.2020, online hier: <https://www.dw.com/de/rassismus-in-halle-nicht-taeglich-aber-immer/a-55977090>; „Wie Halle vergeblich einen Neonazi bekämpft“, n-tv.de, 07.09.2020, online hier: <https://www.n-tv.de/politik/Wie-Halle-vergeblich-einen-Neonazi-bekaempft-article21951498.html>; „Pöbeln und hetzen ohne Strafe – Warum Anzeigen gegen den Rechtsextremisten Sven Liebich eingestellt werden“, mdr.de, online hier: <https://www.mdr.de/investigativ/exakt-rechtsextremist-sven-liebich-100.html>

Zu diesen Vorkehrungen zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GSO LT). Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf schutzwürdige Interessen Dritter unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Die erbetenen Informationen beinhalten personenbezogene Daten Dritter. Diese Daten stehen in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verankerten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würde die Rechte des Betroffenen verletzen und wäre damit unzulässig. Die Antwort der Landesregierung kann gleichwohl nach Maßgabe der GSO LT bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Die erfragten Angaben wurden – soweit im staatsanwaltlichen Erfassungssystem registriert – durch den Generalstaatsanwalt erhoben und sind in der als Anlage beigefügten Tabelle erfasst. Dort sind in der Spalte „Verfahrensstatus“ auch die abgegebenen Ermittlungsverfahren enthalten, nicht aber ob diese innerhalb oder außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurden. Begründungen zu Verfahrenseinstellungen werden ebenfalls nicht erfasst. Dies gilt auch bei Übernahmen bzw. Abgaben hinsichtlich des Bundeslandes der abgebenden bzw. aufnehmenden Behörden außerhalb Sachsen-Anhalts sowie hinsichtlich möglicher Gründe der Ablehnung einer Übernahme. Der Tatort ist im staatsanwaltschaftlichen Erfassungssystem nur in Einzelfällen erfasst. Ebenso kann aus dem staatsanwaltschaftlichen Erfassungssystem keine prozentuale Auswertung vorgenommen werden.

Eine Unterscheidung im Sinne der Fragestellungen zwischen Strafanzeigen, Strafantrag, Ermittlungsverfahren und Strafverfahren ist im staatsanwaltschaftlichen Erfassungssystem nicht vorgesehen. Ob Verfahren von Amts wegen eingeleitet worden sind oder aufgrund des Tätigwerdens von Privatpersonen ist, wie auch die Begehungsweise, ebenso kein Kriterium der zum Zwecke der Durchführung des strafrechtlichen Verfahrens bei den Staatsanwaltschaften des Landes erfolgten Erfassung. Zudem können nur Verfahren, die in Sachsen-Anhalt erfasst worden sind, nachvollzogen werden. Wenn Verfahren innerhalb des Landes Sachsen-Anhalts abgegeben werden, sind diese sowohl in der abgebenden Behörde als auch in der übernehmenden Behörde im jeweiligen Erfassungssystem erfasst. Eine Mehrfachnennung von Verfahren kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die händische Sichtung und Auswertung sämtlicher relevanter Verfahrensakten durch die Staatsanwaltschaften des Landes ist bei fortlaufender Aufgabenerfüllung im Rahmen der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

1. **Wie viele Strafanzeigen wurden in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 jeweils nach Kenntnis der Landesregierung gegen Sven Liebich gestellt?**
 - a) **Wie viele von Amts wegen in Sachsen-Anhalt?**
 - b) **Wie viele von Amts wegen in anderen Bundesländern?**
 - c) **Wie viele von Amts wegen durch Bundesbehörden?**
 - d) **Wie viele durch Privatpersonen in Sachsen-Anhalt?**
 - e) **Wie viele durch Privatpersonen in anderen Bundesländern?**
2. **Wie viele Strafanträge wurden in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 jeweils nach Kenntnis der Landesregierung gegen Sven Liebich gestellt?**
 - a) **Wie viele Strafanträge wurden durch Amtsträger*innen und/oder deren Dienstvorgesetzte gestellt?**
 - b) **Wie viele Strafanträge wurden durch Privatpersonen gestellt?**
3. **Welchen Deliktsgruppen lassen sich die in Frage 1 erfragten angezeigten Straftaten in den jeweiligen Jahren zuordnen? Bitte unter Angabe der Deliktsgruppe, der absoluten Zahl sowie der prozentualen Zahl (relativ zu allen Anzeigen im jeweiligen Jahr) beantworten.**
4. **Wie viele Ermittlungsverfahren sind in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 jeweils gegen Sven Liebich in Sachsen-Anhalt eingeleitet worden? Bitte aufschlüsseln nach Deliktsgruppen, Anzahl der Taten.**
5. **In welchem Stand befinden sich die in Frage 4 erfragten Verfahren derzeit? Bitte aufschlüsseln nach Jahr des Verfahrensbeginns, Deliktsgruppen, Anzahl der Taten und unter Ausweisung von Einstellungen (mit Angabe der Rechtsgrundlage), Urteilen und Rechtskraft der Urteile. Einstellungen und noch laufende Verfahren im jeweiligen Jahr in der jeweiligen Deliktsgruppe bitte unter Angabe der absoluten wie der prozentualen Zahl, also relativ zu allen Ermittlungsverfahren in dieser Deliktsgruppe, beantworten.**
6. **Sind in den Jahren vor 2019 Ermittlungsverfahren gegen Sven Liebich in Sachsen-Anhalt eingeleitet worden, welche derzeit noch laufen und wenn ja, wie viele? Bitte aufschlüsseln nach Deliktsgruppen, Anzahl der Taten.**
7. **Wegen welcher Taten wurden in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 jeweils Ermittlungsverfahren gegen Sven Liebich in Sachsen-Anhalt eingeleitet? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Ort, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder durch private Dritte.**
8. **In welchem Stand befinden sich die in Frage 7 erfragten Ermittlungsverfahren? Soweit Verfahren eingestellt wurden, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt? Soweit Verfahren durch Strafbefehl oder Urteil abgeschlossen wurden bitte unter Angabe des Strafmaßes beantworten sowie Rechtskraft von**

Strafbefehl und/oder Urteil. Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus Frage 7 beantworten.

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 1 bis 8:

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 9. Wie viele Strafverfahren wurden in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 jeweils zuständigkeithalber von Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer an die Staatsanwaltschaften in Sachsen-Anhalt abgegeben?**
- 10. In wie vielen Fällen haben Staatsanwaltschaften in Sachsen-Anhalt die Übernahme solcher Verfahren zunächst oder endgültig abgelehnt und mit welchen Folgen?**
- 11. Wie viele Strafverfahren gegen Sven Liebich wurden in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 jeweils zuständigkeithalber von einer Staatsanwaltschaft in Sachsen-Anhalt an eine Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes abgegeben?**

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 9 bis 11:

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Strafverfahren, mithin Verfahren nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens in Sinne der Fragen 9 bis 11 sind weder übernommen, noch abgegeben, noch ist deren Übernahme abgelehnt worden.